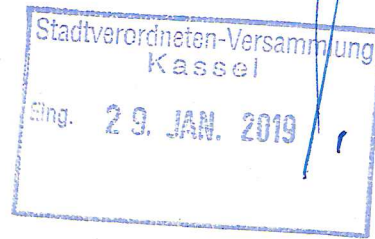


Anfrage der Kasseler Linke vom 6. Dezember 2018
Vorlage Nr. 101.18.1142
Übernahme Umzugskosten durch das Jobcenter



1. Frage:

Nach welchen Kriterien werden Umzugskosten für Bezieher/innen von SGB II, SGB XII und AsylbLG übernommen?

Antwort:

- a) Gemäß § 22 Abs. 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) können Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Ein Umzug wird durch den kommunalen Träger beispielsweise veranlasst, wenn die tatsächlichen Unterkunftskosten erheblich über den derzeit aktuell geltenden Grenzwerten für die Unterkunftskosten liegen und es sich somit um keine „angemessenen“ Aufwendungen i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II handelt.

- b) Für Bezieher/innen von Sozialhilfe gelten die gleichen Voraussetzungen und sind im § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) geregelt.
- c) Für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG fallen in der Regel keine Umzugskosten an. Dieser Personenkreis lebt in Gemeinschaftsunterkünften (GU). Bei Auszug aus der GU und Einzug in eine Wohnung hat bereits vorher ein Wechsel in die Rechtskreise des SGB II oder SGB XII stattgefunden.

Notwendig ist ein Umzug z. B. dann, wenn der Wohnungswechsel zur Eingliederung in Arbeit, aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, oder die bisherige Wohnung zu klein (Familienzuwachs) oder unbewohnbar wurde.

Steht der Umzug im Zusammenhang mit einer Integration in den Arbeitsmarkt (Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und tägliches Pendeln ist unzumutbar) so ist in diesen Fällen vorrangig vor den Leistungen nach § 22 Abs. 6 SGB II zu prüfen, ob eine Umzugskostenbeihilfe nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III gewährt werden kann.

2. Frage:

In welcher Höhe (absolut und relativ) werden vom Jobcenter durchschnittlich Umzugskosten übernommen?

Antwort:

- a) Im Jobcenter Kassel liegt eine statistische Erhebung hierzu nicht vor.
- b) Vom Sozialamt wurden im Zeitraum 1. Januar 2017 – 14. Dezember 2018 für insgesamt 143 Personen Umzüge finanziert. Für Helfer wurden in 18 Fällen und für Umzugswagen in 32 Fällen Kosten übernommen. Die Gesamtaufwendungen betragen im o.a. Zeitraum 96.587,94 €, pro Leistungsberechtigte/r somit 675,44 €.

3. Frage:

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe werden Kosten für Umzugshelfer übernommen?

Antwort:

Die/der Leistungsberechtigte ist im Rahmen ihrer/seiner Obliegenheit, die Hilfebedürftigkeit zu verringern (§ 2 Abs. 1 SGB II / SGB XII), grundsätzlich gehalten einen Umzug selbst zu organisieren und durchzuführen. Im Wege der Selbsthilfe hat sie/er dafür Sorge zu tragen, die Kosten des Umzugs zu minimieren.

Kann der Umzug in Eigen- bzw. mit Familienhilfe durchgeführt werden, können nach Vorlage von zwei Angeboten/Kostenvoranschlägen die Kosten eines Mietwagens übernommen werden.

Kann die/der Leistungsberechtigte den Umzug nicht selbst vornehmen, etwa wegen Alters, Behinderung, körperlicher Konstitution oder aus sonstigen in der Person liegenden Gründen, so können im Einzelfall Kosten für Helfer und bei entsprechender Begründung auch die Kosten einer Spedition übernommen werden. Auch bei den Kosten für eine Spedition wären zuvor Kostenvoranschläge einzuholen.

4. Frage:

Wie viele Personen haben in den letzten zwei Jahren eine Erstattung der Umzugskosten beantragt? Wie viele wurden (teilweise) bewilligt/abgelehnt?

Antwort:

- a) Da diese Fälle seitens des Jobcenter Stadt Kassel nicht gesondert erfasst werden, kann eine konkrete Aussage dazu nicht getroffen werden.
- b) Bewilligungen im Sozialamt: Siehe Antwort zu Frage 2.
Ablehnungen im Sozialamt: Werden statistisch nicht erfasst.

5. Frage:

Haben sich im Oktober 2018 die Modalitäten für die Kostenübernahme geändert? Wenn ja, wie lautet die neue Weisung?

Antwort:

Die Modalitäten für die Kostenübernahme haben sich im Oktober 2018 weder im Jobcenter Kassel noch im Sozialamt der Stadt Kassel geändert.



Ilona Friedrich
Bürgermeisterin